



HVBG

HVBG-Info 10/1994 vom 08.04.1994, S. 0782 - 0800, DOK 531.1:519/017

**Zur Frage der UV-Beitragsberechnung in der landwirtschaftl. UV
- Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.01.1993
- L 5 U 168/90 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 09.12.1993 - 2 BU 55/93**

Zur Frage der Rechtmäßigkeit des Flächenwertkombinationsbeitragsmaßstabes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§§ 803 Abs. 1, 816 RVO); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.01.1993 - L 5 U 168/90 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses 09.12.1993 - 2 BU 55/93 -

Mit Rundschreiben Nr. 91/91 vom 13.6.1991 hatten wir die LBGen über das BSG-Urteil vom 24.1.1991 - 2 RU 32/90 - (vgl. HVBG-INFO 1991, S. 1316 - 1323) unterrichtet, in der das BSG die Rechtmäßigkeit der Beitragsbemessung nach dem Flächenwert bestätigt und festgestellt hatte, daß dadurch weder Vorschriften der RVO noch verfassungsrechtliche Grundsätze verletzt werden, zumal auch landw. Großbetriebe aus Steuermitteln eine prozentual gleiche und damit ebenfalls nach der Größe des landw. Betriebes ausgerichtete Beitragsentlastung erhalten.

Inzwischen hat sich auch das LSG Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung vom 12. Januar 1993 - L 5 U 168/90 - mit der Frage befaßt, ob der von der beklagten LBG angewandte flächenbezogene Flächenwertkombinationsbeitragsmaßstab das Unfallrisiko ausreichend berücksichtigt. Der Kläger war der Ansicht, daß diese Art der Beitragsbemessung ausschließlich auf Gemischtbetriebe ausgerichtet sei und insoweit die geringere Unfallgefahr bei viehloser Bewirtschaftung unberücksichtigt bleibe. Das SG hatte die angefochtenen Bescheide der beklagten LBG antragsgemäß aufgehoben. Auf die Berufung der LBG hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen gegen die streitigen Beitragsbescheide abgewiesen.

In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, daß die Satzungsregelungen der Beklagten dem weiten - verfassungsrechtlich unbedenklichen - Ermächtigungsrahmen der §§ 803 Abs. 1, 816 RVO entsprechen. Die Unfallgefahr, die nach der einschlägigen Rechtsprechung keinen bestimmenden Faktor in der landw. Unfallversicherung darstelle, sei bei dem angewandten Beitragsmaßstab dadurch genügend berücksichtigt, daß der Ertragswert (ein Vielfaches des Reinertrages) ein Ergebnis der im Unernehmen geleisteten Arbeit darstelle und das Ausmaß dieser Arbeit vornehmlich die Unfallgefahr bedinge. Ob durch einen anderen Beitragsmaßstab oder durch Modifizierung des vorhandenen eine stärkere Berücksichtigung der Unfallgefahr erreichbar sei, sei im Rahmen der Selbstverwaltung der hierfür zuständigen Vertreterversammlung zur Entscheidung überlassen. Im Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers stelle die Literatur zudem zutreffend heraus, daß bei Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung

eine differenzierte Abstufung nach den Unfallgefahren im Rahmen ein und desselben Wirtschaftszweiges kaum in Betracht komme, während bei landw. Nebenunternehmen weitergehende Abstufungen entsprechend den in der gewerblichen Wirtschaft geltenden Tarifen gebräuchlich seien. Zudem sei festzustellen, daß spezielle, die Unfallgefahren exakt widerspiegelnde reine Tätigkeitstarife wegen der auftretenden praktischen Schwierigkeiten selbst in der gewerblichen Unfallversicherung nicht realisierbar seien. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde hat das BSG durch Beschluß vom 9. Dezember 1993 - 2 BU 55/93 - unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, nach der die Unfallgefahr zwar auch für die Beitragsgestaltung in der landw. Unfallversicherung Bedeutung hat, aber kein bestimmender Faktor ist, zurückgewiesen. Auch die Frage, ob die flächengroßen viehlosen Marktfruchtbetriebe eine abgrenzbare eigenständige Mitgliedergruppe darstellen, die es rechtfertigt, eine eigenständige Risikogruppe zu bilden, sei seit der Entscheidung des Senats vom 24. Januar 1991 (auf das Bezugsrundschreiben wird insoweit verwiesen) nicht mehr klärungsbedürftig. Urteil und Beschluß sind als Anlage beigefügt. Wir bitten um Kenntnisnahme.